

# Übergangsbestimmungen in Oberstufe nach Klasse 10 ERS

mit 2. Fremdsprache in Klasse 7 - 10

Übergang möglich in die Oberstufe aller Gymnasien, die die gleiche 1. Fremdsprache anbieten.  
Die 1. Fremdsprache aus der ERS muss weiter geführt werden.

erforderlicher Notenschnitt:  
 $D + M + F1 + F2 \leq 2,5$ ; keine „5“/ „6“  
restliche Noten  $\leq 2,75$ ; 1 x „5“ erlaubt

Vermerk im Abschlusszeugnis:  
„Der Schüler/ Die Schülerin ist berechtigt in die gymnasiale Oberstufe überzugehen.“

ohne 2. Fremdsprache

Übergang möglich in Klasse 11 von Oberstufengymnasien  
2. FS muss nachgelernt werden

erforderlicher Notenschnitt:  
 $D + M + F1 \leq 2,3$  ; keine „5“ / „6“  
restl. Fächer  $\leq 2,75$ ; 1 x „5“ erlaubt

Vermerk im Abschlusszeugnis:  
„Der Schüler/ Die Schülerin ist berechtigt, zum Wirtschaftsgymnasium, zum Technischen Gymnasium, zum Gymnasium der Fachrichtung Gesundheit und Soziales sowie in die Oberstufe der in § 6 Abs. 1 der Verordnung – Schulordnung – über den Übergang von allgemein bildenden und beruflichen Schulen in die gymnasiale Oberstufe vom 3. Februar 2004 in der jeweils geltenden Fassung genannten Schulen überzugehen.“

Falls der Notenschnitt nicht erreicht wird → kein Vermerk im Abschlusszeugnis!

Notenschnitt  
 $D + M + F1 + F2 \leq 2,75$ ; keine „5“ / „6“  
restl. Fächer:  $\leq 3,0$ ; 1 x „5“ erlaubt

Notenschnitt  
 $D + M + F1 \leq 2,6$  ; kein „5“ / „6“  
restl. Fächer  $\leq 3,0$ ; 1 x „5“ erlaubt

Erziehungsberechtigte stellen unmittelbar nach Mitteilung der Endnoten den Antrag an die Schule  
→  
Pädagogisches Gutachten der Klassenkonferenz **an aufnehmende Schule**, zur Befürwortung des Übergangs; maßgebliche Gesichtspunkte erläutern (z. B. Selbstständigkeit, Leistungsentwicklung, Arbeitshaltung, evtl. häusliche Verhältnisse, Gesundheitliche Beeinträchtigungen)